



Höchstbelegung von Reitanlagen und Erteilung von Reitunterricht bzw. Gruppentraining

Entsprechend der neunten SARS-CoV-2-EindV des Landes Sachsen-Anhalt

Vorrang hat immer die aktuell gültige Fassung der SARS CoV Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Dieser Leitfaden gilt ausschließlich für Landkreise mit einer Inzidenz von unter 200. Bei einer höheren Inzidenz müssen die Landkreise weitere Einschränkungen erlassen, die im Zweifel bei den zuständigen Behörden in Erfahrung zu bringen sind. Dieser Leitfaden dient als Grundlage zur Erstellung eines eigenen Hygienekonzeptes und muss gem. der aktuell gültigen SARS-CoV-2-EindV vom zuständigen Anlagenbetreiber zur Nutzungsvoraussetzung erklärt und kommuniziert werden.

Die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN) und der Landesverband der Reit- und Fahrvereine Sachsen-Anhalt e.V. stehen ausdrücklich zum bestmöglichen verantwortungsvollen Umgang mit der Coronavirus-Pandemie und der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung in diesen schweren Zeiten. Die nachfolgenden Punkte sind Hinweise, wie der Reitunterricht, das Fahren und Voltigieren und die Höchstbelegung der Reitanlage auch in Corona-Zeiten stattfinden kann, ohne dass das Virus weiter verbreitet wird.

Allgemeines:

- Die geltenden behördlichen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben sind einzuhalten.
- Diese Vorgaben müssen kommuniziert und es sollte ein verantwortlicher Ansprechpartner für den Infektionsschutz bestimmt werden. Diese Person soll Ansprechpartner für Behörden und Pferdesportschüler sein. Die Trainer/Ausbilder unterstützen die Einhaltung der Regeln aktiv.
- Sanitäranlagen: ausreichend Möglichkeiten Hände mit Seife zu waschen, Papierhandtücher und Handdesinfektionsmittel stehen zur Verfügung. In jedem Fall muss die Nutzung von Toiletten, insb. die Gelegenheit zum Händewaschen, sichergestellt werden.
- Die Anwesenheitszeiten der Pferdesportler sowie der Mitarbeiter und Helfer sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und zu dokumentieren. Die Höchstbelegung der Anlage sowie der Reithallen und -plätze richtet sich nach der Größe der jeweiligen Flächen.
- Bei Reithallen und Reitplätzen ergibt sich die Höchstbelegung aus der Vorgabe: **ein Reiter-Pferde-Paar je 200 m²**. Die Höchstbelegung der restlichen Reitanlage bemisst sich danach, dass der Mindestabstand von 1,5 m jeder Zeit eingehalten werden kann.
- Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen (Umkleiden, Duschräume etc.) ist dabei nicht gestattet. Diese müssen vom Betreiber der Anlage geschlossen werden.
- Es haben ausschließlich Personen Zutritt zur Reitanlage, die die zur Durchführung des jeweiligen Individualsports zwingend notwendig sind. Bspw. ist die Begleitung Minderjähriger durch ihre Eltern gestattet. Zuschauer oder sonstige nicht zwingend notwendige Begleiter sind nicht zugelassen.

- Eine sinnvolle Wegeführung auf der Pferdesportanlage zur Einhaltung des Mindestabstands in allen Situationen ist zu gewährleisten. Die Vermeidung von Ansammlungen von mehr als zwei Personen, insbesondere bei Warteschlangen am Einlass zur Reitanlage und vor den Toiletten, Sattelkammern und Ställen ist sicherzustellen.
- Die behördlichen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben (z.B. Abstandsregelungen) gelten in allen Bereichen der Anlage (Stallungen, Sattelkammer, Reithalle, etc.).
- Die Vereinbarung von tierärztlichen Terminen, Schmiedebesuchen und weiteren pferdebezogenen Dienstleistungen (z.B. Sattler, Physiotherapeuten, Futtermittel-lieferanten) unterliegen der Koordination des Betriebsleiters bzw. verantwortlichen Vereinsvertreters.
- Aufgrund einer natürlichen Belüftung und Luftzirkulation sind für die Unterrichtserteilung und das Training neben Außenplätzen auch Reithallen geeignet.
- **Die aktive Unterrichtserteilung darf ausschließlich in Form von Einzeltraining stattfinden.**
- Die Beaufsichtigung der Sporttreibenden durch eine Person (am Boden) ist aus Sicherheitsgründen gestattet.
- Je nach örtlichen Gegebenheiten muss die verantwortliche Person des Vereins bzw. Betriebs zum Schutze seines Personals und um die Abläufe bei der Versorgung der Pferde nicht zu stören, entscheiden, ob sie den Einstallern, Reitschülern etc. während der Fütterungszeiten das Betreten des Stalltraktes untersagt.

Umgang mit der Altersfrage:

- Pferdesportschüler müssen die Notwendigkeit der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen verstehen und danach handeln. Etwaige besondere Vorgaben insbesondere örtlicher Behörden sind zu berücksichtigen. Vorrang hat immer die aktuell gültige Fassung der SARS CoV Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Umgang mit Risikogruppen:

- Pferdesportler, die aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen wie z.B. Vorerkrankungen oder Allergien mit asthmatischen Beeinträchtigungen zur Corona-Risikogruppe zählen, können nicht in den Reit-, Voltigier- und Fahrunterricht integriert werden. Für sie müssen individuelle Lösungen bzw. Einzelunterricht mit entsprechenden Zeitfenstern gefunden werden oder generell zu einem späteren Zeitpunkt begonnen werden.

Anmeldung zu den Unterrichtsstunden / Abrechnung:

- Um den persönlichen Kontakt zu vermeiden, sind telefonische bzw. elektronische Anmeldungen zu nutzen. Gleiches gilt für die Abrechnung: Rechnungsstellung bzw. Lastschriftverfahren sind zu nutzen. Etwaige 10er-Karten sind von den Pferdesportlern eigenständig zu führen.

Vorbereiten und Abpflegen der Pferde:

- Pferdesportler sollen disziplinübergreifend fertig ausgerüstet und umgezogen auf die Anlage kommen.
- Unmittelbar nach dem Betreten der Anlage ist auf direktem Wege der Sanitärbereich aufzusuchen und sich entsprechend gründlich die Hände zu waschen und ggf. zu

desinfizieren, bevor weitere Gegenstände wie z.B. Putzzeug etc. angefasst werden können.

- Einweghandtücher sind zu benutzen.
- Es wird empfohlen, durch Gruppeneinteilung und vorgegebene Zeitfenster nur dieselben Reitschüler, Fahrer und Voltigierer (max. zwei Personen oder ein Hausstand) zusammen kommen zu lassen. Die Dokumentation ist obligatorisch.
- Putzplätze auf der Anlage müssen „entzerrt“ werden, sodass ausreichend Platz zwischen den Pferdesportschülern bzw. den Pferdebesitzern ist. Eventuell müssen zusätzliche Anbindeplätze vorzugsweise im Freien eingerichtet oder aufgebaut werden.
- Im Eingangsbereich zu den Stallungen sollten zusätzliche Spender mit Handdesinfektionsmitteln angebracht werden.
- Sofern Pferdesportschüler beim Vorbereiten und Abpflegen des Pferdes Hilfe benötigen, obliegt es dem Trainer bzw. Ausbilder, diese sicherzustellen. Im besten Fall übernimmt der Trainer bzw. Ausbilder oder die verantwortliche Person des Vereins oder Betriebes die Vorbereitung des Pferdes.
- Betreten der Sattelkammern nur nacheinander und mit entsprechendem Abstand.
- Das Tragen eines Mundschutzes beim Aufenthalt im Stall, in den Sattelkammern, auf den Stallgassen und an den Sanitärräumen wird mindestens überall dort empfohlen, wo das Einhalten der Mindestabstände nicht immer möglich ist.
- Für jedes Schulpferd ist eigenes Putzzeug zu benutzen und nach der Benutzung zu reinigen und ggf. die Griffflächen zu desinfizieren.
- Nach dem Abpflegen der Pferde ist wiederum der Sanitärbereich aufzusuchen und sich abermals gründlich die Hände zu waschen sowie ggf. zu desinfizieren, bevor der Heimweg angetreten wird.

Reitunterricht:

- **Die aktive Unterrichtserteilung darf ausschließlich in Form von Einzeltraining stattfinden.**
- Die Beaufsichtigung der Sporttreibenden durch eine Person (am Boden) ist aus Sicherheitsgründen gestattet.
- Der Mindestabstand von 1,5 m muss jederzeit sichergestellt sein.
- Eine Reitgruppe sollte erst die Reitbahn verlassen haben, bevor die nächste diese betritt. Ein etwaiger Pferdewechsel ist vom Ausbilder bzw. Trainer so zu gestalten, dass kein Kontakt zwischen den Sporttreibenden zustande kommt. Die Ausrüstungsgegenstände sind zu desinfizieren.
- Es sollten Anwesenheitszeiten vorgegeben werden, um die Höchstbelegung der Anlage nicht zu gefährden. Die Anzahl der Menschen, die sich zeitgleich im Stall bzw. auf der Pferdesportanlage befinden ist soweit zu minimieren, dass die Mindestabstände jeder Zeit eingehalten werden können.
- Die Anzahl der Helfer z.B. beim Springen richtet sich nach der Vorgabe, dass **Gruppentraining maximal mit zwei Sporttreibenden einschließlich des Trainers stattfinden** und demnach neben dem Trainer kein weiteres Hilfspersonal zulässig ist.

Fahrunterricht

- Die aktive Unterrichtserteilung möglich, wobei für das Gespannfahren gilt, dass maximal zwei Personen auf dem Gespann sein dürfen.
- Alle übrigen Regeln der anderen Disziplinen gelten entsprechend.

Voltigierunterricht

- **Gruppentraining mit mehr als zwei Sporttreibenden einschließlich des Trainers im Sinne der Kontaktminimierung ist grundsätzlich unzulässig.**
- Insbesondere beim Voltigieren ist zu beachten, dass Gruppenvoltigieren zu zweit oder mit mehreren Personen keine Individualsportart ist. Es ist also das Training mit einem Einzelvoltigierer möglich.
- Alle übrigen Regeln der anderen Disziplinen gelten entsprechend.